

und Angestellten sowie Gewerbetreibende, die nicht mehr als fünf fremde Personen beschäftigen, sind gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter bei der Versicherungsanstalt Berlin versichert.

2. An Stelle der unterschiedlichen Beiträge wird ab 1. Juli 1945 ein einheitlicher Beitrag für die Sozialversicherung erhoben, und zwar vom Arbeitnehmer 10 % des Bruttoarbeitsverdienstes, vom Unternehmer ebenfalls 10 % des Bruttoarbeitsverdienstes.
3. Nähere Durchführungsbestimmungen erläßt der Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Sozialwesen.

Berlin, den 14. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V.: Mar on

Hauptamt für Sozialwesen

G e s c h k e

Ingangsetzung der Sozialversicherung in Berlin

Auf Grund der Anordnung des Magistrats vom 14. Juli 1945 über die Sozialversicherung in Berlin wird hiermit folgendes bestimmt:

A. **Organisatorisches:** 1. Die Versicherungsanstalt Berlin nimmt mit Wirkung vom 1. Juli 1945 ihre Tätigkeit auf. Sie ist der einheitliche Versicherungsträger für die gesamte Sozialversicherung Berlins.

2. Die Hauptverwaltung der Versicherungsanstalt befindet sich in Berlin SO, Rungestr. 3/6. In sämtlichen Berliner Bezirken werden Bezirksverwaltungsstellen errichtet. Die Schaffung von Nebenstellen ist vorgesehen. Die Verwaltungsstellen haben folgenden Sitz: Bezirke 1 = Mitte: Rungestr. 3/6; 2 = Tiergarten: Berlin NW 21, Wilhelmshavener Str. 5:3 = Wedding: N 65, Togostr. 76; 4 = Prenzlauer Berg: N 58, Pappelallee 78/79; 5 = Friedrichshain (wird noch bekanntgegeben. Erledigung bis auf weiteres durch Verwaltungsstellen 17a Lichtenberg und Bezirk 1): Berlin-Lichtenberg, Deutschmeisterstr. 16, Berlin SO 16, Rungestr. 3/6; 6 = Kreuzberg (Nebenstelle): Blücherstr. 62/63, Berlin SO 36, Oranienplatz 17; 7 = Charlottenburg: Berliner Str. 137; 8 = Spandau: Moritzstr. 9; 9 = Wilmersdorf: Berlin-Schmargendorf, Reichenhaller Straße 4; 10 = Zehlendorf: Beuckestr. 2; 11 = Schöneberg: Innsbrucker Str. 26/28; 12 = Steglitz: Schloßstraße 98; 13a = Tempelhof: Theodorstr. 5a; 13b = Tempelhof: Mariendorf, Chausseestr. 30; 14a = Neukölln: Fuldastr. 55/56; 14b = Neukölln: Berlin-Britz, Jahnstr. 13; 15 = Treptow: Berlin-Niederschöneweide, Fennstr. 5/6; 16 = Köpenick: Gutenbergstr. 33; 17a = Lichtenberg: Deutschmeisterstr. 16; 17b = Lichtenberg: Berlin-Mahlsdorf, Hönower Str. 72; 18 = Weißensee: Charlottenburger Straße 27/28; 19 = Pankow: Florapromenade 4; 20a = Reinickendorf: Residenzstr. 138; 20b = Reinickendorf-Tegel, Alt-Tegel 40; 20c = Reinickendorf-Wittenau, Oranienburger Str. 70/71; 21 = Friedenau (wird noch bekanntgegeben. Erledigung bis auf weiteres durch Bezirk 12 Steglitz): Berlin-Steglitz, Schloßstr. 98.

Betriebsverwaltungsstellen sind vorläufig in den Geschäftsräumen folgender Betriebe, zum Teil in Anlehnung an stillgelegte Betriebskrankenkassen, eingerichtet wor-

den: Magistrat der Stadt Berlin, Post, Eisenbahn, BVG, Polizei, Siemens, Tesch-Tiefbau, Gasag. Außerdem ist eine besondere Abteilung für das Handwerk errichtet worden.

B. **Krankenversicherung:** 3. Als erster Teilabschnitt der für den Bereich der Stadt Berlin vereinheitlichten Sozialversicherung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1945 die Krankenversicherung in Gang gesetzt. Ihre Durchführung liegt bei der Abteilung Krankenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (Krankenkasse).

4. Die Versicherungspflicht ergibt sich aus der Anordnung über die Sozialversicherung in Berlin, Ziffer 1» Es sind' also versicherungspflichtig:

- a) ohne Ausnahme alle in Berliner Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Personen einschließlich der* Lehrlinge;
- b) Gewerbetreibende und Selbständige, die in ihren Betrieben nicht mehr als fünf fremde Personen beschäftigen.

5. Alle übrigen Berliner sind berechtigt, sich freiwillig gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter zu versichern. Sie haben ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, daß am Tage des Beitritts eine Krankheit oder Invalidität nicht besteht. Berliner, die Mitglieder der stillgelegten Krankenkassen oder einer privaten Krankenversicherungseinrichtung waren, können zu der Versicherungsanstalt Berlin ohne Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses übertreten, wenn sie dies bis zum 31. August 1945 beantragen. Eine etwaige Wartezeit fällt fort.

6. An Leistungen werden gewährt: ärztliche Behandlung, Arznei, Krankengeld, Krankenhauspflege, Wochenhilfe, Sterbegeld, Familienhilfe. Nähere Auskunft über die Leistungen erteilen die Verwaltungsstellen.

7. Rentenempfängern der Versicherungsanstalt, die ohne besondere Beitragsleistung als versichert gelten, und alle Personen, die von der Abteilung für Sozialwesen des Magistrats laufend unterstützt werden, wird freie ärztliche Behandlung, Arznei, Krankenhauspflege, Wochenhilfe und Familienhilfe gewährt.

8. Freiwillig Versicherte erhalten die vollen Versicherungsleistungen, mit Ausnahme von Krankengeld, und ähnlichen Barleistungen.

9. Krankenscheine sind bei den Verwaltungsstellen und bei den Unternehmern von Betrieben mit mehr als fünf Versicherten erhältlich. Die Krankenscheine berechtigen zur Behandlung bei allen in Berlin ansässigen Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (vgl. die Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Berlin, Abteilung für Gesundheitsdienst).

10. Es wird ein Einheitsbeitrag für die gesamte Sozialversicherung — Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung — erhoben, und zwar vom Arbeitnehmer 10 % des Bruttoarbeitsverdienstes und vom Unternehmer ebenfalls 10% des Bruttoarbeitsverdienstes (vgl. Magistratsapordnung vom 14. Juli, Ziffer 2).

- ä) Gewerbetreibende zahlen Vorbehaltlich' der endgültigen Abrechnung nach ihrem Einkommen vorläufig folgende Beiträge (monatlich): ohne Beschäftigte = 12,— RM; 1 Beschäftigter = 15,— RM; 2 Beschäftigte = 18,— RM; 3 Beschäftigte = 24,— RM; 4 Beschäftigte = 30,— RM; 5 Beschäftigte = 45,— RM.